

I.

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) 10/11 (Oberhäuserstraße) in den Dombach durch die Abwasserentsorgung Ansbach AöR (AWEAN), Rügländer Str. 1, 91522 Ansbach

Die bestehende wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für die im Betreff genannte Gewässerbenutzung endet mit Ablauf des 31.12.2024. Das für die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Ansbach zuständige Kommunalunternehmen AWEAN benötigt die Erlaubnis über diesen Zeitpunkt hinaus und beantragte für die Gewässerbenutzung mit Vorlage aktueller Planunterlagen bei der Stadt Ansbach – Umweltamt – als zuständige untere Wasserrechtsbehörde die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen gehobenen Einleitungserlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 16.07.2024 bei der Stadt Ansbach – Umweltamt -, Nürnberger Straße 61, I. Stock, Zimmer 1.05, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 30.07.2024, bei der Stadt Ansbach Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ansbach, 07.06.2024
Stadt Ansbach